



## Antrag an Kirchenpflege

Sitzung vom: 1. April 2026

Titel des Antrags: Gebundenheitserklärung für die Sanierung des Turmhelms in der Kirche – Kredit von CHF 380'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung

### Erwägungen

#### Definition einer gebundenen Ausgabe

Grundsätzlich geregelt sind die gebundenen Ausgaben im Zürcher Gemeindegesetz, § 103 (LS 130) wie folgt:

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

#### Feststellungen des Baufachorgans

Im Rahmen der Fahnenhängung im Turmhelm für den 1. August 2025 orientierte das Sigristenteam der Kirche Seen Peter Huber, dass es einen Wasserschaden gibt. Am Mittwoch, den 06.08.2025 fand mit Mirta Koblet (Sigristin) eine Besichtigung vor Ort statt, wobei das Schadensbild mit einem Video dokumentiert und Bilder davon gemacht werden konnten. Die Holzkonstruktion auf der Wetterseite ist im Auflagebereich, sowie aufsteigend zur Turmspitze bereichsweise komplett durchgefault. Kontrolliert konnte diese nur bis ca. auf eine Höhe von 3m ab Turmhelmboden – wo die Schädigung und Durchfeuchtung noch nicht geendet hat.

Die vorliegende Kostenschätzung über CHF 380'000.00 basiert auf den Erkenntnissen der Begehung vor Ort sowie den effektiven Kosten der Instandsetzung der Kupfereindeckungen beim Kirchturm in Wülflingen. Da das effektive Schadensbild erst im Rahmen der Instandsetzung ersichtlich ist und eine vorgängige Untersuchung unverhältnismässig hoch wäre, muss zum heutigen Zeitpunkt mit einer entsprechenden Abweichung in den Kosten gerechnet werden. Die Instandsetzungsarbeiten der Turmhelmeindeckungen sind zwingend, um eine weiterführende Schädigung der Holzschalung sowie des Konstruktionsholzes zu stoppen. Im Falle eines Zuwartens muss zu einem späteren Zeitpunkt mit deutlich höheren Instandsetzungskosten gerechnet werden.

#### Stellungnahme des Verbandsvorstandes vom 15. Dezember 2025

Eine Analyse durch den zuständigen Architekten ergab, dass die Holzkonstruktion auf der Wetterseite im Auflagebereich, sowie aufsteigend zur Turmspitze bereichsweise komplett durchgefault ist. Kontrolliert werden konnte diese nur bis ca. auf eine Höhe von 3m ab Turmhelmboden, wo die Schädigung und Durchfeuchtung noch nicht geendet hat. Augenscheinlich ist die Kupferabdeckung undicht.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass der Kirchturm saniert werden muss und dass es sich dabei um eine gebundene Ausgabe handelt. Immerhin ist die Situation gemäss Architekt nicht so gravierend, dass gleich mit einem Einsturz gerechnet werden muss. Daraus folgt, dass eine Sanierung nicht zwingend bereits 2026 erfolgen muss, sondern auch auf 2027 verschiebbar wäre. (Hinweis: Gebunden bleibt die Ausgabe trotz dieses kleinen zeitlichen Spielraums trotzdem).

## Beschluss:

Die Kirchenpflege beschliesst

1. Für die Sanierung des Turmhelms in der Kirche wird ein Objektkredit von CHF 380'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Diese Ausgaben werden, gestützt auf § 103 Gemeindegesetz und im Sinne der vorstehenden Erwägungen, als gebunden bezeichnet.
3. Der entsprechende Betrag ist nicht im Budget 2026 eingestellt. Entsprechend wird der vorliegende Beschluss, gestützt auf Art. 26 Abs. 3 der Finanzverordnung des Reformierten Stadtverbands Winterthur, dem Vorstandsvorstand und der Rechnungsprüfungskommission zur Stellungnahme zugestellt.
4. Der Vorstandsvorstand wird gebeten, seinen Vorentscheid der Gebundenheit vom 15. Dezember 2025 möglichst zeitnah zu bestätigen.
5. Der vorliegende Beschluss ist, nach der positiven Stellungnahme des Vorstandsvorstandes oder eines entsprechenden Entscheides der Bezirkskirchenpflege, amtlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren (Landbote, Homepage, chile-fäischer).
6. Mitteilung an:
  - Geschäftsstelle, zu Handen des Vorstandsvorstandes, zur Behandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 3 Finanzverordnung
  - Bereichsleitung Finanzen der Geschäftsstelle (für Nachtrag Verpflichtungskreditkontrolle)
  - Rechnungsprüfungskommission, im Sinne von Art. 26 Abs. 3 Finanzverordnung

Mitteilung mit Protokollauszug an: Peter Huber, Ressorts Finanzen und Liegenschaften

Einfache Mitteilung durch Peter Huber an: Florian Grunder, Baufachorgan Kirchgemeinde Seen

Antragssteller/-in: Peter Huber

Winterthur, 1. April 2026

Unterschrift:  .....